OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602185/2/Bi

Datum: Linz, 11. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M P, vom 23. November 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 21. November 2017, VStV/917300703638/2017 wegen Übertretungen des KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatort im Punkt 1) auf „L, W,“ geändert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1) und 2) jeweils 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 23. November 2017 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) und 2) jeweils §§ 33 Abs 1 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 Geldstrafen von jeweils 150 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 1 Tag und 6 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von jeweils 15 Euro auferlegt. Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges (BMW 3, violett) mit dem Kennzeichen x nicht dafür gesorgt, dass das Kraftfahrzeug unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder Ausnahmebewilligungen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht,
1) da bei der am 4. Mai 2017 um 22.00 Uhr in 4020 Linz, R-W Straße, durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt worden sei, dass er es unterlassen habe, nachstehende Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderungen seien vorgenommen worden: Montage von 17-Zoll Alufelgen mitsamt 225/45 R17 Bereifung – die Reifen entsprächen nicht der im Zulassungsschein angeführten Dimension
2) da bei der am 5. März 2017 um 20.35 Uhr in 4020 Linz, Richard-Wagner-Straße 2, durchgeführten Fahrzeugkontrolle festgestellt worden sei, dass er es unterlassen habe, nachstehende Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.
Folgende Änderungen seien vorgenommen worden: Veränderung der Bodenfreiheit – Montage eines Gewindefahrwerks (Hersteller: JOM, Farbe: blau).

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht einen als Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 anzusehenden „Einspruch“ B-VG eingebracht, der von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei am 5. März 2017 wegen einer Fahrzeugkontrolle aufgehalten worden und habe gesagt, dass er ein Gewindefahrwerk habe. Er habe sagen wollen, er habe 15-Zoll-Winterfelgen. Statt

eines Gewindefahrwerks habe er „m fahrwerk“ gehabt, die seien nicht einstellbar. Der Inspektor habe ihn aufgefordert, bis 1. April 2017 bei der PI Lenaupark seinen Wagen vorzuführen. Er habe dort ein Foto seines Autos gezeigt, habe aber nicht gewusst, dass die ihm nicht glauben würden. Er habe Beweise.
Am 4. Mai 2017 um 22 Uhr könne der angegebene Ort R-W Straße nicht stimmen, weil er zu Hause im Krankenstand gewesen sei; er wohne in der W. Dazu habe er auch Beweise.
Er wolle Beweisfotos sehen, dass er mit einem Gewindefahrwerk und nicht typisierten Reifen gefahren sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Dem Meldungsleger RI A L-F (Ml), PI Lenaupark, fiel am 5. März 2017 gegen 20.35 Uhr im Bereich Wiener Straße – Bulgariplatz der in Rede stehende, auf den Bf zugelassene Pkw aufgrund seiner auffälligen Fahrweise auf. Der Pkw wurde vor dem Haus R-W-Straße zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten, wobei sich herausstellte, dass der Zulassungsbesitzer der Lenker war.
Der Ml stellte fest, dass an beiden Achsen ein Gewindefahrwerk – Hersteller: JOM, Farbe: blau – montiert war, das nicht im Zulassungsschein oder einem Beiblatt eingetragen war. Der Bf führte einen TÜV-Bericht des Herstellers mit. Die damals angebrachten Alufelgen mitsamt der Winterbereifung entsprachen der im Zulassungsschein angeführten Dimension. Der Bf gab dem Ml gegenüber an, der Pkw sei erst kürzlich zugelassen worden – nämlich laut Zulassungsschein am 14. Februar 2017 – und er habe noch keinen Termin bei der Landesregierung erhalten, wolle den Umbau aber unverzüglich genehmigen lassen. Der Ml stellte dem Bf einen Mängelschein aus und räumte ihm eine Frist bis 1. April 2017 ein, um den Umbau zu typisieren zu lassen oder einen Rückbau vorzunehmen. Der Pkw wurde fotografiert.
Auf den der Anzeige beigelegten Fotos ist zum einen der Pkw von vorne und hinten samt Begutachtungsplakette (gelocht Februar 2018) zu sehen, weiters das Gewindefahrwerk, die Reifen („Talon Tross“), der Zulassungsschein sowie der vom Bf vorgelegte Hersteller-TÜV-Bericht („Neue Fahrzeughöhe – mit höhenverstellbarem Fahrwerk der Firma JOM, Kennz. Federn: VA: 720001/720008; HL: 720009; Kennz. Federbein VA: 760106; HA: 760107 + BM01; Einfederweg vorn um 20 mm vergrößert“).

Aus der Anzeige ergibt sich weiters, dass der Bf am 8. März 2017 zur Dienststelle kam und erklärte, er habe mit dem Pkw einen Unfall gehabt, der Pkw habe einen „Totalschaden“ und könne nicht mehr vorgeführt werden. Er zeigte ein Handy-Foto eines verunfallten blauen 3er BMW, das sich ebenfalls im Verfahrensakt befindet und auf dem ein vorne massiv beschädigter BMW ohne Kennzeichen zu sehen ist.

Der Ml stellte bei einer neuerlichen Zulassungsanfrage am 4. Mai 2017 fest, dass der Pkw L- immer noch auf den Bf zugelassen war.

Bei einer Nachschau beim Wohnsitz des Bf am 4. Mai 2017 gegen 22.00 Uhr in der W fand der Ml den Pkw dort ohne jede Beschädigung mit verbautem Gewindefahrwerk geparkt vor. Am Pkw waren nun schwarze 17-Zoll-Alufelgen der Marke BMW samt Bereifung der Dimension 225/45 R17 montiert, die von der im Zulassungsschein eingetragenen Dimension abwichen.
Der Ml deponierte daraufhin seinen Verdacht, der Bf könnte den Totalschaden-Unfall vorgetäuscht haben, um den Pkw nicht vorführen zu müssen und sich einer Verwaltungsstrafe zu entziehen. Er setzte den Bf telefonisch von der Anzeigeerstattung in Kenntnis, wobei der Bf ihm gegenüber angab, der Pkw sei gerade fertig repariert worden, die Felgen seien original BMW und er sei gerade auf der Suche nach neuen Federn.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 8. Mai 2017 machte der Bf dieselben Angaben wie in der nunmehrigen Beschwerde. Nur davon, dass er Beweisfotos sehen wolle, stand darin nichts.

In der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. Oktober 2017, dem Bf zugestellt laut Rückschein am 2. November 2017, wurde diesem die Möglichkeit eröffnet, persönlich zur Behörde zu kommen oder sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Bf reagierte darauf in keiner Weise, sodass das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis erging.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 134 Abs 1 1. Satz KFG 1967 in der am 4. Mai 207 geltenden Fassung BGBl. I Nr. 9/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 33 Abs 1 1. Halbsatz leg.cit. hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat.

Im ggst Fall waren durch die Änderungen wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type, nämlich durch das Gewindefahrwerk die Bodenfreiheit und durch die abweichende Dimension der Reifen-Felgen-Kombination die Lenkbarkeit,

betroffen und damit hätte der Bf diese Änderungen dem Landeshauptmann (über die zuständige Abteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung) anzeigen müssen, was er nach der Zulassung am 14. Februar 2017 bis 5. März 2017 hinsichtlich des Gewindefahrwerks und bis 4. Mai 2017 hinsichtlich der inzwischen zusätzlich geänderten Reifen-Felgen-Kombination nicht getan hat. Dabei ist gleichgültig, ob er den Pkw tatsächlich gelenkt hat, weil er als Zulassungsbesitzer die Bestimmungen des KFG 1967 bei jeder Verwendung auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zu beachten hat, daher auch beim Parken auf einem nicht dem öffentlichen Verkehr entzogenen Parkplatz. Ob sich der Bf am 4. Mai 2017 zu Hause befunden hat oder im Krankenstand war, ist dabei irrelevant.

Richtig ist, dass der Ml laut eigenen Ausführungen die abweichende Reifen-Felgenkombination am 4. Mai 2017 nicht in der Richard-Wagner-Straße sondern beim Wohnhaus des Bf in der W, wo der Pkw geparkt war, festgestellt hat. Daher war der Schuldspruch dahingehend zu ändern, was innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 3 VStG binnen eines Jahres ab 4. Mai 2017 rechtlich zulässig war.

Der Bf hat in der Beschwerde die unterlassene unverzügliche Anzeige beider Änderungen am Pkw nicht bestritten, sondern pauschal „Fotos vom Gewindefahrwerk und den nicht typisierten Reifen“ sehen wollen. Er hat auf die ihm nachweislich zugestellte Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 27. Oktober 2017 nicht reagiert. Hätte er tatsächlich die Fotos vom Gewindefahrwerk – die in seiner Anwesenheit gemacht wurden – und den abweichenden Reifen sehen wollen, hätte er jederzeit die Möglichkeit gehabt, diese bei der belangten Behörde anzusehen. Offensichtlich hatte er doch kein Interesse an den Fotos, weil er die von ihm vorgenommenen Änderungen ohnehin kannte.

Aus den vom Bf vorgelegten Fotos lässt sich wegen der fehlenden Kennzeichentafeln und dem Fehlen eindeutiger Merkmale aus der Entfernung nicht ersehen, ob es sich beim abgebildeten Unfallfahrzeug tatsächlich um den Pkw x handelte. Ob der Bf den behaupteten Unfall tatsächlich hatte oder nicht, ist aber insofern nicht von Bedeutung, als er den Pkw danach offenbar nicht abgemeldet hat. Da der Anzeigepflicht des § 33 Abs 1 KFG „unverzüglich“ nachzukommen ist, enthob ihn der Unfall hinsichtlich beider Tatzeiten – nämlich dem 5. März 2017 und dem 4. Mai 2017 – nicht davon. Am 4. Mai 2017 war das Gewindefahrwerk immer noch am auf den Bf zugelassenen Pkw montiert, ohne dass eine Anzeige nach § 33 Abs 1 KFG erfolgt wäre.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt aus all diesen Überlegungen zur Überzeugung, dass der Bf beide ihm zur Last gelegten Tatbestände – hinsichtlich des 4. Mai 2017 am Tatort 4020 Linz, W – erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht

gelungen ist, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5 000 Euro Geldstrafe, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf auf 1000 Euro netto monatlich geschätzt und angenommen, dass weder Sorgepflichten bestehen noch Vermögen vorhanden ist. Dem hat der Bf nicht widersprochen, sodass auch im Beschwerdeverfahren davon auszugehen war.
Der Bf ist nicht unbescholten, weist aber nicht einschlägige Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO 1960 auf. Zwar waren damit keine Milderungsgründe gegeben, aber auch der von der belangten Behörde angenommene Straferschwerungsgrund einschlägiger Vormerkungen lag nicht vor. Damit war eine Strafherabsetzung jedoch nicht gerechtfertigt, weil der Bf der Anzeigepflicht hinsichtlich des Gewindefahrwerks bis 4. Mai 2017 trotz ausdrücklicher Aufforderung durch den Ml nicht nachgekommen ist und, obwohl er bei der Amtshandlung am 5. März 2017 ausdrücklich vom Ml auf die Anzeigepflicht nicht typisierter Änderungen hingewiesen worden war, dieser auch nach Montage der abweichenden Reifen-Felgen-Kombination nicht unverzüglich nachgekommen ist.

Damit besteht kein Anhaltspunkt für eine Strafherabsetzung. Ebenso waren die Voraussetzungen für eine Ermahnung nicht gegeben, da kein geringes Verschulden vorliegt. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger